

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf

einer

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), des Apothekengesetzes (ApoG), der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) infolge der SARS-CoV-2-Epidemie

(SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung-ÄndVO)

vom 24. September 2020

Wir begrüßen die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des § 9 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung bis zum Jahresende, durch die auch vor dem Hintergrund aktuell steigender Infektionszahlen eine Versorgung der Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen, zur Minimierung von Infektionsrisiken oder aus sonstigen Gründen die Apotheke nicht aufsuchen können, sichergestellt werden kann.

Allerdings bedauern wir, dass die Höhe des Zuschusses zum Botendienst halbiert werden soll. Wir erachten eine Beibehaltung des Zuschlags in Höhe von 5,00 Euro (zzgl. USt.) für sachgerecht, um eine allzu deutliche Kostenunterdeckung zu vermeiden. Unter Berücksichtigung von Fahrt- und Lohnnebenkosten liegen die Kosten eines durchschnittlichen nicht-pharmazeutischen Botendienstes mit Mindestlohn bei etwa 4,00 Euro. Für einen pharmazeutischen Botendienst durch einen Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) ergeben sich hingegen Kosten von rund 7,00 Euro.

Wir bitten daher, die ab dem 1. Oktober 2020 vorgesehene Höhe des Botendienstzuschlags nochmals zu überprüfen.